

Publikationstext

Gemeinde Full-Reuenthal

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-0172856 (Neubau Transformatorenstation Fullfeld)

Vorlage Nr. L-0070330 (16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Fullfeld und Industrie)

Vorlage Nr. L-0194462 (16 kV-Kabel zur Transformatorenstation Fullfeld ab Mast Nr. 92)

Betroffene Gemeinde	5324 Full-Reuenthal
Gesuchstellerin	AEW Energie AG Regional-Center Turgi, Schöneggstrasse 20, 5417 Untersiggenthal
Ort	Parzellen Nrn. 245, 1700, 2101, 2102, 2110
Gegenstand	<b>Ersatz der alten Einspeisestation TS Chemische Fabrik durch neue Transformatorenstation Fullfeld mit Kabelleitungen</b>  Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom <b>28. Januar 2019</b> bis <b>26. Februar 2019</b> zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:  • <b>Gemeindekanzlei Full-Reuenthal</b> <b>Oberdorfstrasse 222</b> <b>5325 Leibstadt</b>
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.  Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und begründet im Doppel beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf einzureichen.  Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).  Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 16c Abs. 2 EleG).

Enteignung

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 16f Abs. 2 EleG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge.

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39 bis 41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen (Art. 16f Abs. 2 EleG).

Aarau, 15. Januar 2019

**Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)**

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen